

**Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Großpostwitz
(Feuerwehrkostensatzung)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289, des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großpostwitz in seiner Sitzung am 14.08.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Kosten im Sinne dieser Satzung sind alle der Gemeinde Großpostwitz durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Aufwendungen.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung oder von Amtswegen ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/ Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

(4) Zum Einsatz der Gemeindefeuerwehr gehört auch die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 23 SächsBRKG durch die Gemeinde. Dieser Einsatz beginnt mit der Abfahrt von der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit Erklärung des Leiters der Brandsicherheitswache über das Ende der Brandsicherheitswache oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großpostwitz im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Großpostwitz in der jeweils gültigen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

(1) Die Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind im Rahmen der ihr nach § 69 Abs.1 SächsBRKG obliegenden Aufgaben unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Zum Ersatz der Kosten, nach § 69 Abs.2 SächsBRKG, die der Gemeinde durch den Einsatz der Gemeindefeuerwehr entstehen, ist verpflichtet:

- a) der Verursacher, wenn die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
- c) der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- d) der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
- e) derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert,
- f) derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird und
- g) die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs.1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 4

Kosten für andere Leistungen der Gemeindefeuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Gemeindefeuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt. Wenn nicht § 5 dieser Satzung anderes bestimmt, werden für folgende Leistungen Gebühren verlangt:

- a) für die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachten Schäden, deren sofortigen Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
- b) die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
- c) die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch und
- d) für andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Gemeindefeuerwehr gehört und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz aus den für Zeiten des Einsatzes erstatteten und ersetzten Beträgen nach § 62 SächsBRKG, nach den Durchschnittssätzen des Kostenverzeichnisses (Anlage) sowie nach Zeitaufwand, Anzahl des in Anspruch genommenen Personals sowie Art und Anzahl der Einsatzfahrzeuge berechnet. Grundlage hierfür ist der Einsatzbericht der Feuerwehr der Gemeinde Großpostwitz. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes nach §§ 3 und 4 dieser Satzung.

(2) Die Kosten werden minutengenau abgerechnet und erhoben. Der Minutensatz beträgt jeweils ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Stundensatzes.

(3) Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Feuerwehr Großpostwitz der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.

(4) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von anderen Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren oder anderen hilfeleistenden Einrichtungen und Organisationen entstehen und sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung herangezogener Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind werden gemäß § 69 Abs. 4 Satz 3 SächsBRKG Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Großpostwitz in Rechnung gestellt werden.

(5) Kostenersatz wird nur in dem Umfang von Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt, als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(7) Der Ersatz der Kosten wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte ist.

§ 6

Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird verlangt:

- in den Fällen des § 3 Buchstabe a) und e) vom Verursacher,
- in den Fällen des § 3 Buchstaben b) vom Halter, Eigentümer oder Besitzer des Fahrzeuges,
- in den Fällen des § 3 Buchstabe c), vom Betreiber, Besitzer oder Eigentümer der Anlage,
- in den Fällen des § 3 Buchstaben d) vom Betreiber der Brandmeldeanlage,
- in den Fällen des § 3 Buchstaben f) von demjenigen, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird,
- in den Fällen des § 3 Buchstaben g) von der Gemeinde, der überörtliche Hilfe geleistet wurde.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs.3 SächsBRKG verlangt von:

- a) von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
- b) von den in § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen.
- c) vom Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
- d) von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. §§ 16, 17, 19 und 22 SächsVwKG gelten entsprechend.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Gebührenersatz/Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Zugang des Gebührenbescheides/Kostenbescheides an den Gebührenschuldner/Kostenschuldner fällig, soweit kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großpostwitz vom 14.12.1998, geändert durch Satzungen vom 29.11.2001 und 17.02.2005 außer Kraft.

Großpostwitz, 15.08.2025

Michauk
Bürgermeister



- Dienstsiegel -

- Kostenverzeichnis –
zur Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Großpostwitz

1. Personalkosten

Kalkulation gemäß § 69 Absatz 5 SächsBRKG

1.1	für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	15,77 EUR/Stunde	0,26 EUR/Minute
1.2	erstattete und ersetzte Beträge nach § 62 SächsBRKG für Zeiten des Einsatzes (Verdienstaussfall)	Nach tatsächlicher Abrechnung	

2. Fahrzeugekosten

Gemäß Anlage 5 zu § 20 Absatz 1, 2 SächsFwVO

2.1	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	397,80 EUR/Stunde	6,63 EUR/Minute
2.2	Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)	277,80 EUR/Stunde	4,63 EUR/Minute
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	346,20 EUR/Stunde	5,77 EUR/Minute
2.4	Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	204,00 EUR/Stunde	3,40 EUR/Minute
2.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	56,40 EUR/Stunde	0,94 EUR/Minute
2.6	Kommandowagen (KdoW)	52,80 EUR/Stunde	0,88 EUR/Minute

3. Verbrauchsmaterial

3.1	Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zu erstatten.
3.2	Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde Großpostwitz, für die im Verzeichnis über Kostenpauschalsätze kein Kostenersatz festgelegt ist.

4. Auslagen

4.1	Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
-----	---

Großpostwitz 15.08.2025

Michauk
Bürgermeister